

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 13. April 2022

Teil II

155. Verordnung: Änderung der Düngemittelverordnung 2004

155. Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die Düngemittelverordnung 2004 geändert wird

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 103/2021, wird verordnet:

Die Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 71/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 24 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 25 angefügt:

„25. „EU-Düngeprodukte“: Düngeprodukte, deren Inverkehrbringen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019 S. 1, unterliegt.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Werbung

§ 4a. (1) Für Düngemittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, darf nicht geworben werden.

(2) In der Werbung dürfen keine irreführenden Informationen in Form von Texten oder Grafiken enthalten sein, insbesondere hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt.

(3) In der Werbung dürfen nur solche technischen Aussagen – insbesondere betreffend Inhaltsstoffe, chemische Reaktion, Verwendung, Handhabung oder Lagerung – verwendet werden, die nachweislich zutreffend sind.“

3. In der Anlage 1 Teil III („Typenliste“) Z 1 („Mineralische Stickstoffdünger“) Unterziffer 4 („Besondere Bestimmungen“) zweiter Gedankenstrich wird der Ausdruck „20 %“ durch den Ausdruck „16 %.“ ersetzt.

4. In der Anlage 1 Teil III („Typenliste“) Z 8 („Organische Dünger“) Unterziffer 3b („pflanzliche Ausgangsstoffe“) wird vor dem Wort „Rindenhumus“ die Wortfolge „Rinden und“ eingefügt.

5. In der Anlage 1 Teil III („Typenliste“) Z 11 („Kultursubstrate“) Unterziffer 1 („Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten“) wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

„Parameter	Anforderungen
pH-Bereich (CaCl ₂)	5 – 7,5
Salzgehalt (g/l FM)	Kultursubstrate für Pflanzen mit geringem und mittlerem Nährbedarf < 1,5 Kultursubstrate für Pflanzen mit höherem Nährstoffbedarf < 4
Pflanzenverträglichkeitstest mit Kresse	Pflanzenfrischmasse ≥ 80% der Kontrolle
Keimrate in %	100
Keimverzögerung in Tagen	0 im Vergleich zur Kontrolle